

Zum Selbstverständnis des theologischen Magisters nach Heinrich von Gent im Ausgang von *Quodlibet I*, 35

VON THOMAS MARSCHLER

1. Hinführung zum Thema

Vor bald siebzig Jahren publizierte Jean Leclercq unter dem Titel *L'idéal du théologien au Moyen âge*¹ einen Aufsatz, in dem er auf die scholastische Quodlibetalliteratur als interessante Quelle für diejenigen Forscher aufmerksam machte, die sich für das Selbstverständnis des theologischen Lehrers im Mittelalter interessieren. Manches von dem kommt darin zur Sprache, was ein *speculum doctorum* oder eine *ars docendi* des Mittelalters hätte enthalten können. Besonders wertvoll macht diese Texte, daß sie häufig zu denjenigen Stücken der *quaestiones quodlibetales* gehören, die keine unmittelbaren Parallelen in den systematischen Traktaten der Zeit besitzen.

Die Hinweise von Leclercq sind in der Folgezeit mehrfach aufgegriffen und weitergeführt worden; erinnert sei an Beiträge von Astrik L. Gabriel² Ian P. Wei³ und vorallem an die jüngst erschienenen Arbeiten von Elsa Marmursztejn.⁴ Allerdings haben diese Autoren wie bereits Leclercq an dem Verfahren festgehalten, aus Quodlibeta unterschiedlichster Verfasser eine Art Gesamtbild von Ideal und Kritik des magistralen Amtes nachzuzeichnen. Etwas kurz kommt dabei die exakte Erklärung der Einzeltexte in ihrem ursprünglichen Kontext, nämlich der historischen Situation ihrer Entstehung und der Stellung im Gesamtwerk der jeweiligen Autoren. Dabei ist es gerade eine solche Interpretation, die manche der scheinbar am Rande der akademischen Diskussion stehenden Fragen über Lehrer und Lehramt der Theologie erst in ihrer wahren Bedeutung aufscheinen läßt.

Ein trefflicher Beleg für diese Feststellung ist das 1269 entstandene *Quodlibet I*, q. 7, a. 2 des Thomas von Aquin, das die zunächst wenig bedeutsam erscheinende Frage beantwortet: „Ob jemand, der für das Heil der Seelen Sorge tragen könnte, sündigt, wenn er seine Zeit mit Studium verbringt“.⁵ In einem bloßen Referat der Antwort, wie es etwa der erwähnte Aufsatz Wei's bietet,⁶ bleibt die tatsächliche Relevanz des Textes verborgen: Mit ihm haben

1 LECLERCQ 1947.

2 GABRIEL 1974.

3 WEI 1995.

4 Vgl. MARMURSZTEJN 2006: dies. 2007, bes. S. 21–82.

5 Vgl. THOMAS DE AQUINO *Opera*, XXV/2, S. 194–197.

6 Vgl. WEI 1995, S. 409f.

wir, wie Ulrich Horst gezeigt hat,⁷ einen wichtigen Schritt in der Entwicklung der thomanischen Lehre vom *status perfectionis* vor uns, mit dessen Hilfe der Aquinate Bischofsamt und Ordensideal ekklesiologisch verbindet.

2. Studium oder Seelsorge? – Heinrich von Gent, *Quodlibet I*, 35

(1) Auch andere der bislang in der Forschung eher „kumulativ“ ausgewerteten Quodlibeta, in denen es um das Selbstverständnis des scholastischen Magisters geht, verdienen eine solche „kontextualisierende“ Lektüre zur umfassenderen Erschließung ihrer Inhaltsaspekte. Sie soll im folgenden an einem Text aus der Feder des Heinrich von Gent vorgenommen werden. Kein Theologe des 13. Jahrhunderts hat so intensiv wie er in seinen Quodlibeta und in seiner Quästionensumme nicht nur das Wesen der Theologie, sondern auch die Rolle des theologischen Lehrers reflektiert. Eines der diesbezüglich interessantesten Textzeugnisse ist Heinrichs *Quodlibet I*, q. 35, entstanden 1276. Diese Quästion widmet sich der Frage: „Ist es besser, im Studium zu verbleiben, mit der Hoffnung auf ein Weiterkommen, als nach hinreichender Ausbildung in die Sorge um das Heil der Seelen einzutreten?“⁸ Wie im zuvor erwähnten *Quodlibet* des Aquinaten geht es also auch hier um die konkrete Abwägung zwischen Studium und Seelsorge, und wie dort eignet sich auch in diesem Fall die Antwort des Magisters dazu, Querbezüge über den engen Rahmen der Quodlibetalfrage hinaus herzustellen. Bevor dies geschehen kann, soll zunächst der Inhalt der Quästion mit knappen Strichen nachgezeichnet werden.

(2) Das Problem der vorliegenden Frage, also die Abwägung zwischen dem Einsatz eines Geistlichen im fortgesetzten Studium mit dem Ziel akademischer Tätigkeit oder in der praktischen Seelsorge der Kirche, stellt sich nach Heinrich überhaupt nur unter einer Bedingung: Jemand muß für beide Tätigkeiten prinzipiell Eignung zeigen. Nach Heinrich ist dann eine Abwägung zunächst *ex parte eligentis* (also aus der Sicht des Kandidaten, der vor der Entscheidung steht), anschließend aber auch *ex parte eligibilis* (also aus der Sicht des auszuwählenden Zieles, des möglichen Berufseinsatzes) zu fällen.⁹

(a) Der Betroffene selbst muß sich die Frage stellen, in welchem Bereich er sich und der Kirche mehr nutzen kann. Er muß sich also über seine eigene Begabung klar werden, die Heinrich in den ausdrücklichen Zusammenhang der paulinischen Charismenlehre (nach 1 Kor 12,4–7) stellt. Wird ihm dabei eine größere Befähigung für eines der beiden Gebiete ersichtlich, hat sich die Entscheidung für den Einsatz nach dieser Einsicht auszurichten.

(b) Wo jemand dagegen von seiner Seite aus gleichmäßig verteilte Fähigkeiten an den Tag legt, fällt das Urteil schwerer und muß *ex parte eligibilis*, also vom Inhalt der zu vollziehenden Wahl her, getroffen werden. Hier lau-

7 Vgl. HORST 1999, S. 53–55.

8 HENRICUS DE GANDAVO *Opera*, V, S. 195–202.

9 Vgl. HENRICUS DE GANDAVO *Opera*, V, S. 196, Z. 23f.

tet das Prinzip: Der Kandidat soll sich demjenigen Bereich zuwenden, in dem er mehr gebraucht wird.

(c) Ist die objektiv festzustellende Nachfrage ebenso gleichmäßig verteilt wie die Begabung des Kandidaten, kommt nach Heinrich ein pragmatisches Zusatzkriterium ins Spiel: Man muß überlegen, ob jemand bereits so gut ausgebildet ist, daß er unmittelbar zum Nutzen anderer als Lehrer tätig werden kann, oder ob er das Lehramt erst nach Aufwand von viel Zeit und Mühe zu übernehmen vermöchte. Unter dieser Alternative differenziert sich also die Abwägung des Nutzens, wie sie Heinrich vorgeschlagen hat, erneut:

(aa) Bei einem fertig ausgebildeten Mann spricht sich der Magister dann für einen Einsatz als Lehrer aus, wenn dieser zum Nutzen der Kirche angezeigt ist. Denn es ist sinnvoller, daß im Dienst für die Gesamtkirche „ein guter und nützlicher Lehrer im Studium wacht, um andere dahin zu bringen, überall auf der Welt voranzukommen und Seelenführer zu werden, um die Wahrheit des Glaubens und der Heiligen Schrift zu erläutern, zu unterstreichen und gegen die Gottlosen und Häretiker zu verteidigen“,¹⁰ als einen solchen Mann der Seelsorge einer einzigen, bestimmten Kirche zu überstellen. Wenn dagegen genügend andere Lehrer vorhanden sind und der Einsatz eines weiteren der Kirche mehr Schaden als Nutzen brächte, soll der Kandidat in die Seelsorge gehen, wo immer Hilfe gebraucht wird und wo ein Theologe, der in der Lehre überflüssig wäre, seine Begabung „in unverwechselbarer Weise“ entfalten kann. Fundament dieser Beurteilung ist für Heinrich eine grundsätzliche Einschätzung des theologischen Lehramtes: Dieses wird stets für andere, nie aber für sich selbst ausgeübt. Von seinem eigenen Standpunkt aus (*ex parte sui*) müßte ein Mensch sogar die Lehre eher fliehen als erstreben. Allein die Notwendigkeit im Blick auf die anderen darf die Übernahme dieses Amtes nahelegen, ähnlich wie es beim *officium praelationis*, also dem geistlichen Leitungsamt, der Fall ist. Als Beispiel dienen Heinrich die *antiqui patres*, die allein zur Verteidigung der Kirche gegen die Häretiker zu Lehrern geworden sind. Das Lehramt verhält sich zum Werk des Seelsorgers wie die Tätigkeit des Architekten zu der des Handwerkers: Der Architekt gibt die Regeln an, nach denen die Handwerker verfahren. Diese brauchen die Begründungen für das, was sie ausführen, nicht im einzelnen zu kennen. Ähnlich geht es den „Lehrern auf dem Lande“ und den Seelsorgspredigern, die oftmals die Begründung für das, was sie lehren, nicht kennen, aber dennoch ihr Amt zuverlässig ausführen, da sie zuverlässigen Lehrern vertrauen.¹¹ Wie es aber unsinnig wäre, einen guten Architekten nicht in der Bauleitung, sondern beim Steine klopfen oder Mauern einzusetzen, so sollte man einen bedeutenden Lehrer auch nicht zum „geistlichen Steine klopfen“, d.h. in der unmittelbaren Seelsorge bei den einfachen Leuten (*ad dolandum lapides spiri-*

10 HENRICUS DE GANDAVO *Opera*, V, S. 197, Z. 53–57.

11 HENRICUS DE GANDAVO *Opera*, V, S. 199, Z. 95–98: „sicut rurales doctores et praedicatorum eorum quae praedicant et docent frequenter ignorant rationes, sed tamen docent confidenter, quia sciunt ea quae docent, a magistris se accepisse“.

*tuales animarum simplicium*¹²⁾ verpflichten, sondern ihn lieber die Theorie unterrichten lassen, damit unter seiner Anleitung aus dem Kreis der *simplices* neue Seelsorger hervorgehen können. Umgekehrt aber, so führt Heinrich in seinem Vergleichsbild weiter aus, wäre es unsinnig, bei einem Hausbau mehr Architekten zu haben als nötig, da diese sich gegenseitig bei der Anweisung der Arbeiter behindern müßten; in diesem Falle wäre es für die überflüssigen Architekten wie für den Hausbau besser, wenn einige von ihnen auf die Seite der Maurer wechselten.

(bb) In dem für die Beurteilung noch ausstehenden Fall, daß nämlich ein Kandidat erst einer längeren Ausbildung bedürfte, um als Lehrer eingesetzt werden zu können, muß man nach Heinrich erneut unterscheiden. Man soll ihn studieren lassen, wenn die Hoffnung besteht, daß er es einmal „zum höchsten Grad eines hervorragenden Lehrers“ bringen kann, „zum großen Architekten und zur großen Leuchte in der Kirche“,¹³ wie etwas pathetisch gesagt wird, und wenn der angehende Theologe zugleich bereit ist, die dafür notwendige Mühe aufzubringen. Ist diese Aussicht jedoch nicht gegeben, soll ein Kandidat, selbst wenn man ihm zutraut, irgendwann einmal das theologische Doktorat zu erlangen, sich lieber mit dem erworbenen Wissen begnügen und eine Position in der Kirche einnehmen, an welcher er mit seiner Ausbildung jetzt schon anderen nützen kann. Man erspart ihm besser die Qual (*molestia*) des langwierigen Weiterstudiums, falls abzusehen ist, daß nicht allzu viel dabei herauskommen wird und die Leute später, wenn er endlich doch theologischer Lehrer geworden ist, nur die vorwurfsvolle Frage stellen: „Warum besetzt er diesen Posten?“ (*Ut quid locum occupat?*).¹⁴ Sofern einer, auf den diese negative Einschätzung zutrifft, schon nahe an der Erreichung des theologischen Doktorats steht, soll er freilich nach Heinrich den akademischen Weg zuende gehen und den Titel erwerben, der seine Glaubwürdigkeit und Autorität stärkt, um sich anschließend aus dem akademischen Bereich anderswohin zu verabschieden: „so schnell er es in einer für ihn akzeptablen Form und unter Wahrung seiner Ehre zu tun vermag“.

3. Aspekte des theologischen Lehramts im Verständnis des Heinrich von Gent

So weit in Kürze der Inhalt des henrizianischen Artikels. Wir dürfen fragen: Beinhaltet dieser Text mehr als den realistischen Rat eines erfahrenen akademischen Lehrers, der das intellektuelle Niveau seiner Fakultät sichern, junge Leute vor karrieristischer Selbstüberschätzung bewahren und theologische Lehre zum Wohl der Kirche optimieren möchte? Diese Frage kann bejaht werden, wenn man die referierten Ausführungen in den etwas größte-

12 HENRICUS DE GANDAVO *Opera*, V, S. 199, Z. 103.

13 HENRICUS DE GANDAVO *Opera*, V, S. 200, Z. 21.

14 HENRICUS DE GANDAVO *Opera*, V, S. 200, Z. 32.

ren Kontext der henrizianischen Konzeption des theologischen Lehrers stellt.

(1) Dabei drängt sich zunächst eine negative Feststellung auf. Anders als Thomas von Aquin bei der Beantwortung der recht ähnlichen Frage sieben Jahre zuvor unterläßt Heinrich in seinem *Quodlibet* jede offene Anspielung auf den Mendikantenstreit. Während in der Kriteriologie für die akademische Karriere, wie sie unser Text entwickelt, höchster Wert auf die intellektuelle Qualifikation der Kandidaten gelegt wird, spielt eine mögliche Ordenszugehörigkeit keine Rolle. In Heinrichs *Quodlibeta* wie in seiner *Summa* ist überhaupt jene prinzipiell ansetzende Polemik gegen das Lehramt der Mendikanten nicht mehr zu finden, wie sie zu Beginn der Auseinandersetzung an der Universität Paris, in theoretischer Form besonders in der Lehre des Wilhelm von Saint Amour, bedeutsam gewesen war.¹⁵ Thomas von Aquin fühlte sich 1256 noch genötigt, gegen diesbezügliche Einwände im zweiten Kapitel von *Contra impugnantes* argumentativ recht ausführlich anzugehen.¹⁶ Bekanntlich ist kurz nach Anfertigung dieses Textes die Verurteilung Wilhelms erfolgt. Als Thomas Ostern 1269 in der zitierten Frage seines *Quodlibet I* das Thema (im arg. 2) noch einmal anschnitt,¹⁷ bedurfte es bereits keiner echten Widerlegung mehr, sondern bot sich dem Aquinaten die Möglichkeit, auf dem Boden des schon Erreichten den jetzt besonders umstrittenen Begriff der *perfectio* mit Beziehung auf Bischöfe und Ordensleute exakter zu erörtern. Als 1276 Heinrich von Gent sein *Quodlibet I* disputierte, hatte sich an dieser Sachlage nichts mehr geändert. Der Mendikantenstreit war zu dieser Zeit auf andere Gebiete transferiert worden, wo es namentlich um das seelsorgliche Beichtprivileg, die Kirchenverfassung und eben Statusfragen im Vergleich von Ordensleuten und niederen Prälaten ging. Während Heinrich in diesen Punkten bekanntlich auf der Seite der Prälaten großes Engagement zeigte (seit 1282/86) und u.a. unmittelbar gegen Thomas literarisch tätig wurde,¹⁸ war eine prinzipielle Bekämpfung der Ordensmagistri kirchenpolitisch kaum mehr möglich.

Daß Heinrich auch aus sachlichen Gründen an einer solchen Polemik nicht mehr festhalten wollte, ohne andererseits aber *in puncto* Lehrzulassung gänzlich auf die Seite der Mendikanten zu treten, zeigt ein Blick auf q. 4 des 11. Artikels seiner *Summa*, in der ausdrücklich die Frage behandelt wird, ob ein Religiöser Lehrer der Theologie sein dürfe.¹⁹ Der Magister gibt darin klar zu verstehen, daß sich der Stand des Ordensmannes und der des Lehrers nicht grundsätzlich ausschließen. Der schlagende Traditionsbeleg für dieses Urteil, nämlich die theologische Lehrtätigkeit vieler dem Mönchtum zuzurechnender Kirchenväter, findet sich bei Heinrich ebenso anerkannt wie bei

15 Vgl. SEPPELT 1908, hier bes. S. 85–92.

16 Vgl. THOMAS DE AQUINO *Contra impugnantes*, c. 2: *Opera*, XLI, S. A55–63.

17 Vgl. THOMAS DE AQUINO *Quodlibet*, I, q. 7, a. 2 ad 2: *Opera*, XXV/2, S. 196f., Z. 75–141.

18 Vgl. HÖDL 1974.

19 HENRICUS DE GANDAVO *Summa* 1520, f. 79r–v.

Thomas in *Contra impugnantes*. Die „magistrale“ Lehre, die in Unterscheidung zur pastoralen Lehre, der Predigt, den eigentlichen theologischen Unterricht darstellt und praktisch synonym mit der systematisch verfahrenen Schriftauslegung verstanden wird, gesteht Heinrich den Religiösen sogar „in höchster Weise“ zu, da sie ja zu einem Leben gemäß dem geschriebenen Gotteswort in besonderer Nachdrücklichkeit gehalten sind. Hier deutet sich die andernorts in der *Summa* wie auch in einigen *Quodlibeta* ausführlich erörterte Überzeugung an, wonach die sittliche Integrität, ja Heiligkeit des Lebens neben der selbstverständlichen Bildung für den theologischen Magister zu erstreben ist, damit durch ihn nicht nur die „Materie“ der Wissenschaft, sondern auch ihre „Zielform“ für die Hörer in einem sichtbaren Vorbild Gestalt annimmt.²⁰ Bei seiner (nach Michael Schmaus durchaus überraschenden²¹) Stellungnahme zugunsten der öffentlichen Vorlesungstätigkeit von Ordensleuten macht Heinrich allerdings eine nicht zu übersehende Einschränkung: Das Lehren kommt dem Mönch nicht als Mönch zu, sondern als Kleriker, näherhin „als einem gebildeten und gelehrten“.²² Der Mönch als solcher ist dagegen, wie es mit Hieronymus heißt, eher zum Büßen bestimmt (*officium plangentis*). Auch in diesem Punkt hatte Thomas in *Contra impugnantes*, mit Bezug auf exakt dasselbe Hieronymus-Zitat, eine fast identische Antwort gegeben.²³ Dies bedeutet: Im Kern der alten Streitfrage erkennt Heinrich die Position der Religiösen an, da er die schlichte Unhaltbarkeit der Gegenthese eingesehen haben dürfte. Dennoch ist mit seiner Antwort in der *Summa* zugleich eine gewisse Abgrenzung gegen alle Versuche seitens der Mendikanten vorgenommen, die Tätigkeit in der Lehre wie auch die Teilnahme an der Seelsorge mit der Vollkommenheit des gottgeweihten Lebens als solcher oder gar einer bestimmten Ordensregel in unmittelbare Beziehung zu setzen. Bei Thomas ist die Tendenz zu beidem erkennbar, wenn er in *Contra impugnantes* (gewiß recht behutsam) die Armut als eines der Statusmerkmale der Religiösen zur Begründung ihrer Lehrbefähigung heranzieht²⁴ und eine besondere Eignung demjenigen Orden zuspricht, der speziell für die Lehre gegründet wurde.²⁵ Nach Heinrich dagegen trägt nicht

20 Vgl. HENRICUS DE GANDAVO, *Summa*, 11, 5 (f. 80r): „Nunc autem in proposito materia subiecta circa quam habet agere actum docendi doctor sacrae scripturae, fideles sunt in ecclesia quos debet instruere. Finis vero ad quem agit, salus est sive utilitas propria et aliorum ex instructione. Quantum vero est ex parte materiae debet esse instructus, ut sit instructio principium materiale in ipso doctore. Quantum vero est ex parte finis ad quem habet agere dispositio formalis in ipso, sit vitae sanctitas qua ipse primo faciat quae aliis facienda docet.“

21 Vgl. SCHMAUS 1960, S. 7.

22 HENRICUS DE GANDAVO *Summa*, 11, 4, ad 3 (f. 79v): „Est tamen bene monachi in quantum clerici literati et edocti, iuxta determinatum modum.“

23 Vgl. THOMAS DE AQUINO *Contra impugnantes*, c. 2, § 1, n. 2/§ 4, n. 2: *Opera*, XLI, S. A 55, l. 9–19; A 60, Z. 422–479.

24 Vgl. THOMAS DE AQUINO *Contra impugnantes*, c. 2, § 3: *Opera*, XLI, S. A 58, Z. 212–227.

25 Vgl. THOMAS DE AQUINO *Contra impugnantes*, § 4, n. 2: *Opera*, XLI, S. A 60, Z. 475–479.

ein bestimmter Status, in den man durch die Ablegung von Gelübden eintreten kann, dazu bei, daß jemand zur theologischen Lehre geeignet ist. Zwar kann das Ordensleben nützlich zur Schaffung der sittlichen Voraussetzungen für den magistralen Dienst sein – so wie es Heinrich als *status perfectionis generandae, non exercendae*²⁶ auch problemlos als gute Vorbereitung für den Prälatendienst anerkennt.²⁷ Eine hierarchische Aufwertung des Ordenslebens aber ist mit beidem nicht verbunden. Denn nicht die feierliche Verpflichtung zu einem bestimmten Werk, sondern das mit klarem Vorsatz ausgeführte Werk selbst entscheidet darüber, wie vollkommen der Handelnde ist.²⁸ Dieser Grundsatz ist für Heinrich zentral, wenn er (vor allem in *Quodlibet XII*, 29) das ohne Gelübde vollzogene Tun der Prälaten für vollkommener und verdienstlicher einschätzt als das von Gelübden getragene Handeln der Religiösen.²⁹ Wie somit die sittliche Qualifikation für die theologische Lehre nur faktisch, aber nicht prinzipiell beim frommen Ordensmann in besonderem Maße anzutreffen sein mag, so sind erst recht die wesentlichen Kriterien für das Magisteramt, nämlich das Klerikersein und die intellektuelle Eignung, vom Ordensstand unabhängig. Zwar betont Heinrich in *Quodlibet I*, 35 sicherlich die intellektuelle Anforderung deswegen so stark, weil sich die Zurückstufung der Weltgeistlichen gegenüber den Ordensleuten durch Thomas gerade auf die mangelnde Bildung vieler Säkularkleriker stützen konnte.³⁰ Vom Vorrang eines um des Studiums willen gegründeten Ordens, wie ihn der Dominikaner Thomas immer wieder verteidigt,³¹ ist jedoch bei Heinrich keine Rede. Was Thomas als Ideal des Ordenslebens vorstellt (und in seinem eigenen Orden vorbildlich verwirklicht sieht), nämlich die Verbindung von *actio* und *contemplatio*, Beschauung und Verkündigung, ist nach Heinrich geradezu die Lebensform des Prälaten, während er den Ordensmann an sich in traditioneller Weise durch seine Berufung zur Kontemplation charakterisiert³² und ihn gegenüber dem Prälaten ausdrücklich in das Verhältnis des „Schülers zum Lehrer“³³ stellt. Die Zulassung der Ordensleute zur theologischen Lehre bei Heinrich, so kann man zusammenfassen, ist darum keines-

26 Vgl. HENRICUS DE GANDAVO *Quodlibet*, II, 14: *Opera*, VI, S. 90 u.ö.

27 Vgl. HENRICUS DE GANDAVO *Quodlibet*, XII, 29: *Opera*, XVI, S. 229.

28 Vgl. HENRICUS DE GANDAVO *Quodlibet*, XII, 29: *Opera*, XVI, S. 207f.

29 Vgl. HENRICUS DE GANDAVO *Quodlibet*, XII, 29: *Opera*, XVI, S. 225f.

30 Vgl. HORST 1999, S. 192.

31 Vgl. THOMAS DE AQUINO *Summa theologiae*, II-II, 188, 5: *Opera*, X, S. 527f.

32 Vgl. HENRICUS DE GANDAVO, *Quodlibet*, XII, 29: *Opera*, XVI, S. 228: „excellentior est actio praelati quam contemplatio religionis: est enim eminentior eius contemplatio mixta cum actione quam simplex contemplatio religiosi.“

33 Vgl. HENRICUS DE GANDAVO, *Quodlibet*, XII, 29: *Opera*, XVI, S. 224: „Status praelatorum se habet ad statum religiosorum sicut status magistrorum ad statum discipulorum.“ Dasselbe Verhältnis nehmen die Prälaten auch zu allen übrigen Ständen ein, vgl. ebd. S. 197: „Et se habent duo primi status [sc. praelati primi et secundi ordinis, Th. M.] respectu aliorum sicut status praelatorum seu magistrorum ad status subditorum.“

34 Vgl. HENRICUS DE GANDAVO, *Quodlibet*, XII, 29: *Opera*, XVI, S. 224.

wegs als Bevorzugung vor den Weltklerikern zu verstehen. Vielmehr deutet sich eine eigentümliche Nähe des theologischen Magisteramtes zum *officium praelationis* an, die es im folgenden nach ihrer positiven Seite exakter herauszuarbeiten gilt.

(2) Wenn in *Quodlibet I*, 35 die Abwägung zwischen Seelsorgedienst und Studium (mit dem Ziel öffentlicher Lehre) vorgenommen wird, so ist zunächst darauf hinzuweisen, daß die Seelsorge, die *cura animarum*, nach Heinrich im Zentrum des Prälatenamtes steht, das in seiner zweifachen, gleichermaßen auf Christi Einsetzung zurückgehenden Ausfaltung in den bischöflichen und priesterlichen Leitungsdienst neben dem Stand der Ehelosen und dem der Verheirateten zu den drei unveränderlichen Hauptständen der Kirche gehört.³⁴ Die Alternative „Studium oder Seelsorge“ heißt darum konkret „Studium oder Prälatenamt“. Die Lehre zählt zusammen mit der Leitung und der Sakramentspendung zu den drei Hauptaufgaben aller kirchlichen Präläten.³⁵ Die spezifische Lehrverpflichtung der Präläten ist das *magisterium praedicandi*,³⁶ also die Predigt. Die Frage stellt sich, ob daneben auch die theologische Lehre im engeren Sinn irgendwie als Aspekt des höheren Prälatenamtes in der Kirche gefaßt wird. Um diese Frage aus Heinrichs Texten differenziert beantworten zu können, ist das Verhältnis zwischen Präläten und Magistri näher zu bestimmen.

(a) Zunächst lassen sich eine Reihe von Ähnlichkeiten benennen, wenn man die Aussagen von *Quodlibet I*, 35 und anderen Texten Heinrichs über den Lehrer mit Aussagen über den Präläten (etwa in *Quodlibet XII*, 29) vergleicht.

(aa) In beiden Fällen handelt es sich um Leitungsdienste in der Kirche und für die Kirche. Auch Heinrich wendet wie Thomas zur Verhältnisbestimmung zwischen den Magistri und den Seelsorgern vor Ort den Vergleich zwischen Architekt und Handwerkern aus der aristotelischen *Metaphysik* an.³⁷ Dies muß nicht eine unmittelbare Bezugnahme auf das thomanische *Quodlibet* darstellen, denn Heinrich benutzt den Vergleich ebenfalls andernorts in seinem Werk,³⁸ und auch bei weiteren Zeitgenossen³⁹ wird er gerne herangezogen. Die darin ausgedrückte Parallelisierung von Magister und Bischof gegenüber den „niedereren Präläten“ spielt bei Heinrich keineswegs die programmatische Rolle wie bei Thomas, denn im Gegensatz zu diesem geht es Heinrich ja um die hierarchische Bestätigung und nicht die Zurückdrän-

35 Vgl. HENRICUS DE GANDAVO, *Quodlibet*, XII, 29: *Opera*, XVI, S. 198: „purgare corrigendo, illuminare docendo, perficere sacramenta administrando.“

36 Vgl. HENRICUS DE GANDAVO *Quodlibet*, XI, 27: *Quodlibeta*, f. 478v, wo die *actus curae* erklärt werden als „praedicare fidelibus et absolvere poenitentes“ (ähnlich erneut f. 479r).

37 Vgl. dazu die ausführlichen Hinweise der Editoren in THOMAS DE AQUINO *Opera*, XXV/2, S. 195, zu Z. 37. und MARMURSZTEJN 2007, S. 49–56.

38 Vgl. etwa HENRICUS DE GANDAVO, *Quodlibet*, VI, 23: *Opera*, X, S. 221: Verhältnis des Papstes zu Königen und Fürsten „sicut architector civilis ad alios artifices in civitate.“

39 Vgl. etwa LECLERCQ 1947, S. 124, mit Verweis auf Petrus de Falegar, *Quodlibet*, I, 15 .

gung der *praelati inferiores*. So liegt die in absoluter Hinsicht zu konstatierende größere Vollkommenheit der theologischen Lehre gegenüber der Seelsorge allein an dem größeren Nutzen vermittels größerer Universalität.⁴⁰ Dies verstärkt andererseits die Annäherung von Magister- und Bischofsamt, denn es handelt sich um dasselbe Kriterium, mit dem die höheren von den niederen Prälaten (*inferiores curati*⁴¹) abgegrenzt werden, zwar nicht der Gattung, wohl aber dem Grade nach.⁴² Daß dagegen die Lehre der Theologie auch schlechthin „verdienstlicher“ (*magis meritorium*) sei als die (niedere) Seelsorge, wie wir es bei Thomas lesen können, findet sich bei Heinrich nicht. Eine solche Aussage würde seiner hohen Wertschätzung für das *officium praelationis* kaum entsprechen und zudem auch seine schon erwähnte Überzeugung konterkarieren, wonach der Wert einer Handlung nicht in erster Linie am Status des Handelnden, sondern an der konkreten Tat als solcher zu bemessen ist. So lehrt der Magister aus Gent in einem Artikel des *Quodlibet II*, daß das himmlische Verdienst des Theologen, ausgedrückt in der *aureola*, nicht auf einen bestimmten akademischen Status zu beschränken ist, den man durch universitäre Grade erwirbt, sondern daß es von den tatsächlich vollzogenen Taten abhängig ist. Darum verdient die „Aureole der Lehrer“, „wer durch das Wort der Predigt und der Vorlesung andere lehrt, auf daß er sie auf dem Weg der Wahrheit zum ewigen Leben führe, welchen Status er auch haben möge, ob er Magister sei oder nicht“.⁴³ Die größere Vollkommenheit der magistralen Lehre gegenüber der Seelenführung, die Heinrich vom Objekt her zugibt, schränkt er also unter dem Gesichtspunkt sittlicher Anrechenbarkeit für das einzelne Subjekt durchaus ein.

(bb) Zweitens ist den Prälaten und den Magistri nach Heinrich das Erfordernis bestimmter Voraussetzungen zur Amtsausübung gemeinsam. Während für den Prälaten die umfassende Tugendhaftigkeit⁴⁴ verlangt ist, steht für den Lehrer die intellektuelle Fertigkeit im Vordergrund. Allerdings stellt Heinrich auch an ihn – wie angedeutet – durchaus hohe sittliche Idealforderungen als Vorbedingung für die Übernahme seines Amtes.⁴⁵

40 Im Ausgang von der größeren Nützlichkeit argumentiert Heinrich auch, wenn er den Vorrang des Prälaten gegenüber dem Ordensmann bestimmt; vgl. HENRICUS DE GANDAVO *Quodlibet*, XII, 29: *Opera*, XVI, S. 203.

41 Vgl. HENRICUS DE GANDAVO *Quodlibet*, XII, 29: *Opera*, XVI, S. 210.

42 Vgl. HENRICUS DE GANDAVO *Quodlibet*, XII, 29: *Opera*, XVI, S. 203.

43 Vgl. HENRICUS DE GANDAVO *Quodlibet*, II, 12: *Opera*, VI, S. 78f.: „Similiter ergo docens verbo praedicationis et lectionis alios, ut per viam veritatis ad vitam aeternam eos perducatur, cuiuscumque status sit, sive magister, sive non magister, meretur aureolam doctorum.“ Ähnlich im „ad arg.“: Jemand verdient die Aureole durch gute Predigt und Lehre, auch wenn er es nicht „zu jenem hohen Stand des Lehrers gebracht hat, wie es der des Magisters der Theologie ist“.

44 Vgl. HENRICUS DE GANDAVO, *Quodlibet*, XII, 29: *Opera*, XVI, S. 170.

45 Vgl. HENRICUS DE GANDAVO *Summa*, 12, 2 (f. 85r): „Cum quisque cognoverit finem praecepti esse charitatem de corde puro, et conscientia bona, et fide non ficta, omnem intellectum divinarum scripturarum ad ista tria relaturus: ad tractationem illorum librorum [sc. Sacrae Scripturae, Th. M.] securus accedat.“ R. Macken unterstreicht Hein-

(cc) Des weiteren sind die Dienste des Prälaten wie die des Magisters gleichermaßen solche, die nicht um ihrer selbst willen, sondern nur *propter alios* zu übernehmen sind. Heinrich sagt sogar ausdrücklich, die Übernahme des Prälatenamtes müsse, wenn seine *actio* tatsächlich wertvoller sein soll als die dafür hingestellte *contemplatio*, ein Moment des „Zwangs“ enthalten: Wer Prälat wird, muß sich gleichsam in das Dienstamt nötigen lassen „durch einen Menschen oder aus Liebe wegen der Notwendigkeit und des Erbarmens mit dem Volk“. ⁴⁶ In vergleichbarer Weise bringt auch das Magisteramt harte Mühen mit sich und ist an sich zu fliehen, aber um der Menschen willen, die seiner bedürfen, anzunehmen.

(dd) Beide Dienste sind nach Heinrich eine Verbindung von Theorie und Praxis, wobei im Prälatenamte wohl das aktive Moment, im Magisteramt das spekulative überwiegt. Zwar besitzt die Theologie als Wissenschaft nach Heinrich an sich spekulativen, nicht praktischen Charakter, ⁴⁷ doch sieht dies bei ihrer Vermittlung in der Lehre bereits anders aus. Sie verkündet ihren auf die jenseitige Schau ausgerichteten Inhalt so, daß sie auch den Willen des Hörers ergreift, der die vermittelte Erkenntnis in die Liebe „verlängern“ soll. ⁴⁸

(ee) Schließlich verfolgen Hirten- und Lehramt dasselbe Letztziel: das eigene und fremde Seelenheil. Während die Aussage im Falle des Prälaten unmittelbar einleuchtet, ist sie im Blick auf den Magister erklärungsbedürftig, denn seine Lehre erreicht unmittelbar nur einen kleinen Teil der Gläubigen. Zwar ist nach Heinrich jeder Christ in gewissem Sinne „Hörer der Theologie“, nämlich bezogen auf dasjenige heilsnotwendige Verständnis der christlichen Lehre, das allen durch die *praedicatio* vermittelt wird. Nicht die Quantität des Vermittelten zählt hier: Wer für ein gründlicheres Theologiestudium ungeeignet ist, kann sich letztlich mit der Befolgung des Doppelgebotes der Liebe begnügen. ⁴⁹ Denn „die Gemeinschaft mit Christus wird von einem jeden in dem Maße erlangt, wie er ihm [sc. Christus] die Pforte seines Herzens auftut durch die Öffnung der Liebe“. ⁵⁰ Dagegen ist ein tieferes Verständnis der Hl. Schrift und ihrer Heilsmysterien, wie sie nicht schon die Predigt, sondern erst die *lectio* bietet ⁵¹, mit Hilfe der Magistri an diejenigen zu vermitteln, die selbst den Glauben weitergeben oder gegen seine Feinde verteidigen müssen: ⁵² die *maiores* und *superiores* in der Kirche, die sich darin

richs „hohe Einschätzung der Deontologie eines Theologiemagisters“: MACKEN 1985, S. 132.

46 Vgl. HENRICUS DE GANDAVO *Quodlibet*, XII, 29: *Opera*, XVI, S. 172.

47 Vgl. HENRICUS DE GANDAVO *Summa*, 8, 3 (f. 65r–v).

48 Vgl. HENRICUS DE GANDAVO *Summa*, 8, 3, ad 3 (f. 65v). Nach SCHMAUS 1960, S. 14, zeigt sich hier Heinrichs „Voluntarismus“.

49 Vgl. HENRICUS DE GANDAVO *Summa*, a. 12, q. 6 (f. 88r).

50 HENRICUS DE GANDAVO *Quodlibet*, II, 14: *Opera*, VI, S. 91f.: „Christi societas habetur a quocumque in tantum quantum sibi aperuerit ostium cordis per caritatis dilatationem.“

51 Vgl. HENRICUS DE GANDAVO *Summa*, a. 12, q. 6 (f. 88r).

52 Vgl. HENRICUS DE GANDAVO *Summa*, a. 12, q. 1 (f. 84r).

von den *simplices* unterscheiden.⁵³ Indem er solche „Multiplikatoren“ des Glaubens ausbildet, dient auch der Magister dem Heil der Seelen und den Bedürfnissen der Kirche.⁵⁴

(b) Man könnte angesichts dieser deutlichen Parallelen zwischen (höherem) Prälaten- und Magisteramt erwarten, daß Heinrich den theologischen Lehrer ausdrücklich als Helfer des Bischofs bei der Ausübung seines Leitungsdienstes in einem Bereich beschreibt, der besondere Kompetenzen und Fähigkeiten voraussetzt und der darum zur Ausübung an andere delegiert wird – so wie nach Heinrich die Prälaten auch in Seelsorgsvollzügen wie Beicht hören oder Predigt andere Priester „zur Unterstützung“ (*in ipsorum subsidium*) und zum Ausgleich ihrer Schwäche (*in supplementum defectus eorum*⁵⁵) an den eigenen Aufgaben teilnehmen lassen dürfen. Doch eine solche ausdrückliche „Delegationstheorie“ des theologischen Lehramts findet sich bei Heinrich – wie offenbar auch sonst im 13. Jahrhundert – nicht. Das „Lehren“ der Prälaten ist in Heinrichs Sprachgebrauch nirgendwo ausdrücklich mit dem akademisch-magistralen Lehren identifiziert. Die „Lehre der Theologie“ existiert für Heinrich in der Zweiheit der Lehre aus pastoraler Amtsvollmacht (*ex officio auctoritatis pastoralis*), konkretisiert im Predigtdienst der Seelsorger, und in der Lehre aus magistraler Amtsvollmacht (*ex officio auctoritatis magistralis*), die ihr Zentrum in der öffentlichen Vorlesung des Professors hat. Prediger und wissenschaftlicher Lehrer werden von Heinrich beide *doctores* genannt. Die Verpflichtung der Prälaten zur Predigt steht fest. Daß sie aber auch die theologische Ausbildung des Klerus übernehmen könnten oder prinzipiell können müßten, deutet sich bei Heinrich nirgends an. Hier hätte er wohl Thomas zugestimmt, der in *Contra impugnantes* die *doctrina scholastica* (im Gegensatz zur Lehre in der Predigt) als geradezu aus dem Interessenhorizont der Prälaten ausgeschlossen ansieht.⁵⁶

Zuweilen betont der Theologe aus Gent sogar eine geradezu originäre Autorität des *magister sedens in cathedra*⁵⁷ und gesteht ihm zu, in sachlicher und ausgewogener Weise auch über die *potestas praelatorum* disputieren zu

53 Vgl. HENRICUS DE GANDAVO *Summa*, a. 13, q. 4 (f. 92v): „ista scientia cum sit homini de necessitate salutis, est ei necessaria, non solum eam sic recipere ut veritati credibilium assentiat, sed etiam sic eam percipere, ut veritatem credibilium piis opitulari, et contra impios ab omni falsitate defensare sciat. Primum necessarium est cuilibet. Secundum est necessarium solum maioribus et superioribus in ecclesia.“

54 HENRICUS DE GANDAVO *Quodlibet*, I, 35: *Opera*, V, S. 201: „ad illam [sc. salutem animarum] debemus omnes laborare, non tamen eodem modo, sed unusquisque in statu in quo magis valet ad proficiendum eis et in quo excellentius eis proficit.“

55 Vgl. HENRICUS DE GANDAVO *Tractatus*, Ratio 17a contra fratres: *Opera*, XVII, S. 216.

56 Vgl. THOMAS DE AQUINO *Contra impugnantes*, c. 2, § 4, n. 2: *Opera*, XLI, S. A 60, Z. 446–451.

57 Vgl. etwa HENRICUS DE GANDAVO *Tractatus*, Ratio 4a contra fratres: *Opera*, XVII, S. 131f.; dazu auch in der Einleitung des Editionsbandes die Bemerkungen von L. Hödl: HENRICUS DE GANDAVO *Opera*, XVII, LXXX (Klage über die Beschädigung der magistralen Autorität im Mendikantenstreit).

dürfen, um sie erst in ihrer exakten Form zu bestimmen.⁵⁸ Für Schmeichelei eines Lehrers bei der Auslegung oberhirtlicher Erlasse hat er wenig Sympathie⁵⁹. Wohl auch deshalb kann sich Heinrich mit der öffentlichen Lehre der *Fratres* wesentlich leichter abfinden als mit ihrem Pastoralstatut: Er braucht eine selbstbewußte, von der Kurie nicht unmittelbar abhängige magistrale Autorität, um gegenüber dieser Kurie das eigene ekklesiologische Anliegen stark machen zu können. So lautet unser Fazit: Im Denken Heinrichs hat sich das theologische Lehramt etwas von einem eigenständigen, durch die Universitäten institutionell gefestigten Charisma in der Kirche bewahrt, das nicht restlos in das Leitungssamt der Bischöfe aufhebbar ist, so sehr es ihm in mancher Hinsicht ähnelt.⁶⁰ Einen exakten ekklesiologischen, ordo-theologisch reflektierten Ort des so verstandenen magistralen Dienstes weiß Heinrich nicht zu benennen, und in seinem Konzept der kirchlichen Hierarchie dürfte er auch prinzipiell nur schwer angebbar sein. Der Status des theologischen Lehrers und seiner ekklesialen Autorität verbleibt sachlich in einer Grauzone im Umfeld des Prälatenamtes, ohne daß eine exakte Zuordnung erfolgte. Daß diese Position reiches Konfliktpotential für das Verhältnis des Magisters zur kirchlichen Obrigkeit birgt, mußte Heinrich am eigenen Leib erfahren und hat sich im Mittelalter wie weit darüber hinaus immer wieder bestätigt.

4. Zusammenschau:

Theologisches Lehramt zwischen Charisma und Dienst

Von hier aus läßt sich noch einmal der Bogen zur Grundfrage des henrizianischen *Quodlibet I*, 35 schlagen, dessen Referat wir an den Anfang gestellt hatten. Nur weil das theologische Lehramt keine schlechthin bischöflich delegierte Aufgabe ist, stellt sich die Alternative „Studium oder Seelsorge?“ überhaupt in der von Heinrich diskutierten Weise: nämlich als eine echte, die persönliche Freiheit herausfordernde Entscheidungsfrage für einen jungen Theologen. Dieser Aspekt im Selbstverständnis des theologischen Leh-

58 Vgl. HENRICUS DE GANDAVO *Quodlibet*, XV, 15: *Quodlibeta*, f. 593v–594r. In der Zulassung der Disputation über die eigene *potestas* unterscheidet sich nach Heinrich der christliche Prälät geradezu vom Despoten Mohammed, der um den Erhalt seiner Macht fürchtet: „Dico ergo quod talem disputationem de potestate sua nullus praelatorum refugere debet, sed eam potius appetere, et hoc praecipue, quia si quis eorum ipsam refugit, illud in quo eam refugit, suspectum de veritate tenet: sicut Mahumeth legem suam suspectam de veritate habuit, et falsitatem eius per disputationem de illa deprehendi timuit. Propter quod poenali edicto legis de illa disputare prohibuit. Non sic Christus legem suam suspectam habuit, quando eam liberae disputationi omnium et credentium, et non credentium illi exposuit“ (f. 594r). Nach WEI 1995, S. 428–430, beansprucht der Magister damit in gewissem Sinn Autorität sogar über Bischöfe und Präläten. Vgl. MARMURSZTEJN 2007, S. 71 ff.

59 Vgl. HENRICUS DE GANDAVO *Quodlibet*, XI, 22: *Quodlibeta*, f. 475r–v.

60 Vgl. auch die Schlussbemerkungen bei LECLERCQ 1947, S. 147.

ners bei Heinrich von Gent verdient eigens hervorgehoben zu werden. So sehr für ihn, wie wir in *Quodlibet I*, 35 sahen, der Nutzen „für die anderen“ entscheidendes Kriterium der Wahl des Weges ist, so wenig vergißt er dabei andererseits den, um dessen Lebensweg es geht. Die Abwägung *ex parte eligentis* geht sogar derjenigen *ex parte eligibilis* voraus, ohne daß Heinrich offenbar die Objektivität seiner Krieriologie gefährdet sieht. Für den Magister des 13. Jahrhunderts ist die *dispositio* eines jungen Theologen nicht auf ein rein formales Verfügbarkeits- oder Gehorsamsideal reduziert. Nicht die Fremdbeurteilung durch kirchliche Instanzen, sondern die Selbstbeurteilung und die eigene Entscheidung stehen bei ihm am Anfang eines Lebens im Dienst an der christlichen Wahrheit. Gerechtigkeit gegen sich selbst fällt hier mit dem Besten für die Kirche zusammen.⁶¹ Denn wie nach Plato der Staat aufs beste geordnet ist, wenn jeder wirklich die Aufgabe erfüllt, für die er am meisten geeignet ist,⁶² so nach Heinrich auch die Kirche. Wenn hier alle den gleichen Weg einschlagen wollten, würden sie die Verschiedenheit der gottgegebenen Talente übersehen und damit letztlich zum Schaden der Seelen wirken. Wollte dagegen jeder wirklich nach dem streben, was seinen Fähigkeiten entspricht, wäre es um Einheit und Frieden in der Kirche bestens bestellt.⁶³

In der alten, gestuften Ordnung der Kirche, wie der konservative Säkularkleriker Heinrich sie versteht und verteidigt, nimmt die persönliche Freiheit der Wahl einen erstaunlich wichtigen Platz ein. Diese Freiheit aber verpflichtet den einzelnen zugleich zu radikaler Ehrlichkeit beim eigenen Urteil und gegebenenfalls zur Konsequenz auch in einer solchen Entscheidung hinsichtlich der eigenen Person, in der die Korrektur unrealistischer Lebensziele fällig wird. Wer für die akademische Lehre nicht geeignet ist, sollte es tunlichst selbst merken, bevor es ihm andere zu verstehen geben. Sinnvolle Alternativen zum Magisteramt gibt es im Dienst der Kirche immer.

Ob jemand am Ende tatsächlich den Weg gewählt hat, der für ihn selbst und die Kirche die meiste Frucht bringt – diese Frage führt nach Heinrich von Gent vor den Abgrund menschlicher Gewissensentscheidung, die auch dem Theologen nicht erspart bleibt. Wo „Studium oder Seelsorge“ als echte Alternativen verstanden sind, geht es letztlich um nichts Geringeres als den eigenen Lebensentwurf. Sich ihm zu stellen, so drückt es Heinrich in *Quodlibet XIV*, 2 mit den Worten Ciceros aus, kann uns keine Vorgabe oder Tradition abnehmen, denn er ist Frucht unseres eigenen Wollens. Dieses selbst-

61 Auch in seiner Verdienstlehre verbindet Heinrich den Nutzen eines Werkes für den Handelnden selbst und die anderen; vgl. HENRICUS DE GANDAVO *Quodlibet*, XII, 28: *Opera*, XVI, S. 174f.

62 Vgl. das Timaios-Zitat in HENRICUS DE GANDAVO *Quodlibet*, I, 35: *Opera*, V, S. 196, Z. 29–33.

63 „Unde nullus debet ad alium gradum aspirare quam ad illum, ad quem se sentiat plus idoneum. Quod si sic fieret, optima et convenientissima esset unitas et pax ecclesiae“: HENRICUS DE GANDAVO, *Quodlibet*, I, 35: *Opera*, V, S. 196.

bewegte Wollen⁶⁴ aber ist im Verständnis des Heinrich von Gent niemals restlos auf intellektive Einsichten und Vernunfturteile, egal ob spekulativer oder praktischer Natur, zu reduzieren.⁶⁵ Wenn wir aufgerufen sind, unserem Leben eine Richtung zu geben, dann, so sagt es Heinrich mit Cicero, stehen wir wie Herkules am Scheideweg. Wir müssen uns der Frage stellen, „wer wir und wie wir sein wollen, und in welcher Lebensform. Diese Überlegung aber ist die schwierigste von allen“.⁶⁶

LITERATURVERZEICHNIS

QUELLEN

HENRICUS DE GANDAVO *Opera*

HENRICUS DE GANDAVO: *Opera omnia*, hg. von RAYMOND MACKEN u.a., Louvain 1979ff.

HENRICUS DE GANDAVO *Quodlibeta*

HENRICUS DE GANDAVO: *Quodlibeta Magistri Henrici Goethals a Gandavo*, hg. von JODOCUS BADIUS, Paris 1518 / unveränderter Nachdruck Louvain 1961.

HENRICUS DE GANDAVO *Summa*

HENRICUS DE GANDAVO: *Summa quaestionum ordinariarum*, hg. von JODOCUS BADIUS, Paris 1520 / unveränderter Nachdruck St. Bonaventure, N.Y. 1953 (Franciscan Institute Publications. Text Series, vol. 5, 1–2).

THOMAS DE AQUINO *Opera*

THOMAS DE AQUINO: *Opera omnia*, hg. von der Commissio Leonina, Roma 1882ff.

ABHANDLUNGEN

ECKERT 1974

Thomas von Aquino. Interpretation und Rezeption, hg. von WILLEHAD P. ECKERT (Walberberger Studien der Albertus-Magnus-Akademie, Philosophische Reihe 5), Mainz 1974.

64 Vgl. etwa HENRICUS DE GANDAVO *Quodlibet*, III, 17: *Quodlibeta*, f. 79r: „voluntas enim est instrumentum seipsum movens in obiectum bonum: tanquam primum principium sui motus“; *Quodlibet*, IX, 5: *Opera*, XIII, bes. S. 127–137.

65 Vgl. etwa HENRICUS DE GANDAVO *Quodlibet*, I, 14: *Opera*, V, S. 84–111.

66 Vgl. HENRICUS DE GANDAVO *Quodlibet*, XIV, 12: *Quodlibeta*, f. 569v, Zitat aus CICERO *De officiis*, I, 117: „Hoc igitur cum quaerimus, hoc in primis constituendum est quos nos et quales esse velimus, et in quo genere vitae: quae deliberatio est omnium difficilima.“

GABRIEL 1974

ASTRIK P. GABRIEL: "The Ideal Master of the Mediaeval University", in *The Catholic Historical Review* 60 (1974) 1–40.

GERWING/RUPPERT 1985

Renovatio et Reformatio. Festschrift Ludwig Hödl, hg. von MANFRED GERWING/LOTHAR RUPPERT, Münster 1985.

HÖDL 1974

LUDWIG HÖDL: „Die theologische Diskussion des Heinrich von Gent (†1293) über die thomasische Lehre vom vollkommenen christlichen Leben (*Quodlibet XII*, 29)“, in ECKERT 1974, 470–487.

HORST 1999

ULRICH HORST: *Bischöfe und Ordensleute. Cura principalis animarum und via perfectionis in der Ekklesiologie des hl. Thomas von Aquin*, Berlin 1999.

LECLERCQ 1947

JEAN LECLERCQ: "L'idéal du théologien au Moyen Âge", in *Revue des sciences religieuses* 21 (1947) 121–148.

LENHART 1960

Universitas. Festschrift Bischof Dr. Albert Stohr, hg. von LUDWIG LENHART Bd. 1, Mainz 1960.

MACKEN 1985

RAYMOND MACKEN: „Selbstverwirklichung in der Anthropologie des Heinrich von Gent“, in GERWING/RUPPERT 1985, 131–140.

MARMURSZTEJN 2006

ELSA MARMURSZTEJN: "A Normative Power in the Making" in CHRIS SCHABEL 2006, 345–402.

MARMURSZTEJN 2006

ELSA MARMURSZTEJN: *L'autorité des maîtres : scolastique, normes et société au XIII siècle*, Paris 2007.

SCHABEL 2006

Theological Quodlibeta in the Middle Ages: The Thirteenth Century, hg. von CHRIS SCHABEL, Leiden/Boston 2006.

SCHMAUS 1960

MICHAEL SCHMAUS: „Der Lehrer und der Hörer der Theologie nach der *Summa Quaestionum* des Heinrich von Gent“, in LENHART 1960, 3–16.

SEPPELT 1908

FRANZ XAVER SEPPELT: „Der Kampf der Bettelorden an der Universität Paris in der Mitte des 13. Jahrhunderts“, in *Kirchengeschichtliche Abhandlungen* 6 (Breslau 1908) 73–139.

WEI 1995

IAN P. WEI: "The Self-Image of the Masters of Theology at the University of Paris in the Late Thirteenth and Fourteenth Centuries", in *Journal of Ecclesiastical History* 46 (1995) 398–431.